

Wahlordnung für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Wirtschaftsuniversität Wien

Gemäß § 21 Abs 1 Z 3 Universitätsgesetz 2002 (UG) wird nachstehende Wahlordnung vom Universitätsrat der Wirtschaftsuniversität Wien in seiner Sitzung vom 25.06.2010 erlassen:

Geltungsbereich

§ 1. Die Bestimmungen dieser Wahlordnung gelten für die Wahl der Rektorin oder des Rektors der Wirtschaftsuniversität Wien.

Wahlgrundsätze

§ 2. (1) Die Rektorin oder der Rektor ist für eine Funktionsperiode von vier Jahren zu wählen. Die Wiederwahl ist zulässig (§ 23 Abs 3 UG).

1. Wahl der Rektorin, des Rektors

Wiederwahl der Rektorin oder des Rektors

§ 3. (1) Wenn die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor vor der Ausschreibung der Funktion der Rektorin oder des Rektors ihr oder sein Interesse an der Wiederwahl bekannt gibt, so kann die Wiederwahl ohne Ausschreibung erfolgen, wenn der Senat und der Universitätsrat mit jeweils Zweidrittelmehrheit zustimmen (§ 23b Abs 1 UG).

§ 4. (1) Die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor ist vom Universitätsrat bis spätestens 13 Monate vor dem Ende ihrer/seiner Funktionsperiode schriftlich aufzufordern, bekanntzugeben, ob sie/er an der Wiederwahl interessiert ist.

(2) Die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor hat ihr/sein Interesse an der Wiederwahl dem Universitätsrat und dem Senat bis spätestens ein Jahr vor dem Ende ihrer/seiner Funktionsperiode schriftlich bekanntzugeben.

(3) Bekundet die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor kein Interesse an der Wiederwahl oder gibt sie/er keine Erklärung innerhalb der ihr/ihm vom Universitätsrat gesetzten Frist ab, hat der Universitätsrat die Funktion der Rektorin oder des Rektors gemäß den §§ 5 ff öffentlich auszuschreiben.

(4) Bekundet die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor rechtzeitig ihr/sein Interesse an der Wiederwahl, so hat

a) der Senat bis spätestens zehneinhalb Monate vor dem Ende der Funktionsperiode der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors über die Zustimmung zur Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung zu beschließen. Die Zustimmung hat mit Zweidrittelmehrheit zu erfolgen. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Senats.

b) Stimmt der Senat der Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung zu, hat der Universitätsrat bis spätestens neuneinhalb Monate vor dem Ende der Funktionsperiode der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors über die Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors zu entscheiden. Die Rektorin oder der Rektor ist gemäß § 3 Abs 1 wiedergewählt, wenn dies der Universitätsrat mit Zweidrittelmehrheit beschließt. Für die Beschlussfassung gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Universitätsrats.

(5) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien zu verlautbaren (§ 20 Abs 6 Z 9 UG).

(6) Kommt eine Wiederwahl der amtierenden Rektorin oder des amtierenden Rektors ohne Ausschreibung nicht zustande, so hat der Universitätsrat die Funktion der Rektorin oder des Rektors gemäß den §§ 5 ff öffentlich auszuschreiben.

(7) Im Falle der Abberufung oder des Rücktritts der Rektorin oder des Rektors ist das Verfahren gemäß Abs 1 bis 6 nicht anzuwenden.

Ausschreibung der Funktion der Rektorin, des Rektors

§ 5. (1) Die Funktion der Rektorin oder des Rektors ist spätestens acht Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion der Rektorin oder des Rektors bzw innerhalb von drei Monaten ab dem Zeitpunkt der Abberufung oder des Rücktritts der Rektorin oder des Rektors nach Zustimmung des Senats öffentlich auszuschreiben (§ 23 Abs 2 UG).

(2) Der Senat hat innerhalb von zwei Wochen ab Vorlage der Ausschreibung für die Funktion der Rektorin oder des Rektors durch den Universitätsrat dieser zuzustimmen. Verweigert der Senat innerhalb dieser Frist seine Zustimmung, hat der Universitätsrat unverzüglich einen neuen Ausschreibungstext vorzulegen. Stimmt der Senat neuerlich fristgerecht nicht zu, geht die Zuständigkeit zur Ausschreibung auf die Bundesministerin oder den Bundesminister über. Trifft der Senat innerhalb von zwei Wochen keine Entscheidung, ist die Ausschreibung dennoch durchzuführen (§ 25 Abs 1 Z 5 UG).

(3) Die Ausschreibung ist im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien zu veröffentlichen (§ 20 Abs 6 Z 9 UG). Darüber hinaus kann der Universitätsrat beschließen, dass die Ausschreibung auch in weiteren Medien zu veröffentlichen ist.

(4) Zur Rektorin oder zum Rektor kann nur eine Person mit internationaler Erfahrung und der Fähigkeit zur organisatorischen und wirtschaftlichen Leitung einer Universität gewählt werden (§ 23 Abs 2 UG). Der Universitätsrat kann in der Ausschreibung weitere gewünschte Qualifikationen und Erfordernisse festlegen.

(5) Sofern nicht ausreichend viele oder ausreichend qualifizierte Bewerbungen vorliegen, kann der Universitätsrat beschließen, eine neuerliche Ausschreibung durchzuführen. Die Bestimmungen der Abs 2 ff gelten sinngemäß.

Findungskommission

§ 6. (1) Spätestens vier Wochen nach der Ausschreibung ist eine Findungskommission einzurichten (§ 23a Abs 1 UG).

(2) Der Findungskommission gehören die oder der Vorsitzende des Universitätsrates und die oder der Vorsitzende des Senats an (§ 23a Abs 1 UG).

(3) Die Aufgaben der Findungskommission sind:

1. Überprüfung der eingelangten Bewerbungen für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
2. Aktive Suche nach Kandidatinnen und Kandidaten für die Funktion der Rektorin oder des Rektors;
3. Erstellung eines Vorschlages für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat innerhalb von längstens vier Monaten ab der Ausschreibung. Der Vorschlag hat die drei für die Besetzung der Funktion am besten geeigneten Kandidatinnen und Kandidaten zu enthalten; die Findungskommission ist berechtigt, auch Kandidatinnen und Kandidaten, die sich nicht beworben haben, mit deren Zustimmung in den Vorschlag aufzunehmen. (§ 23a Abs 2 UG)

(4) Bewirbt sich die amtierende Rektorin oder der amtierende Rektor um die ausgeschriebene Funktion, so ist sie oder er jedenfalls in den Vorschlag der Findungskommission aufzunehmen (§ 23b Abs 2 UG).

(5) Der von der Findungskommission erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs 3 UG).

(6) Bei der Erstellung des Vorschlags ist das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 23a Abs 4 UG).

(7) Die Findungskommission entscheidet einstimmig (§ 23a Abs 5 UG).

(8) Die Findungskommission hat dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen ihren Vorschlag für die Bestellung der Rektorin oder des Rektors vorzulegen (§ 42 Abs 8b UG).

(9) Ist die Findungskommission mit der Erstellung des Vorschlags für die Wahl der Rektorin oder des Rektors an den Senat säumig, hat der Universitätsrat innerhalb von vier Wochen die Ersatzvornahme vorzunehmen. Der vom Universitätsrat im Rahmen der Ersatzvornahme erstellte Dreivorschlag ist nicht bindend (§ 23a Abs 6 UG).

Vorschlag für die Wahl der Rektorin, des Rektors an den Universitätsrat durch den Senat

§ 7. (1) Nach Vorlage des Dreivorschlags der Findungskommission an den Senat entscheidet der Senat, welche von den Kandidatinnen und Kandidaten in die engere Auswahl kommen.

(2) Der Senat erstellt einen Dreivorschlag unter Berücksichtigung des Vorschlages der Findungskommission innerhalb von längstens vier Wochen ab Vorlage des Vorschlages. Weicht der Senat vom Vorschlag der Findungskommission ab, hat er dem Dreivorschlag an den Universitätsrat eine schriftliche Begründung für seine Entscheidung anzuschließen (§ 25 Abs 1 Z 5a UG).

(3) Bei der Erstellung des Dreivorschlages ist vom Senat das Diskriminierungsverbot gemäß Bundes-Gleichbehandlungsgesetz zu beachten (§ 25 Abs 1 Z 5a UG).

(4) Der Dreivorschlag des Senats ist dem Universitätsrat und dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen zu übermitteln (§§ 25 Abs 1 Z 5a und 42 Abs 8b UG).

Wahl der Rektorin, des Rektors durch den Universitätsrat

§ 8. (1) Die Rektorin oder der Rektor ist vom Universitätsrat aus dem Dreivorschlag des Senats innerhalb von vier Wochen ab Vorlage des Vorschlags zu wählen (§ 21 Abs 1 Z 4 UG).

(2) Für die Durchführung der Wahl gelten die Regelungen der Geschäftsordnung des Universitätsrates.

(3) Das Wahlergebnis ist unmittelbar nach der Wahl bekannt zu geben und im Mitteilungsblatt der Wirtschaftsuniversität Wien zu verlautbaren (§ 20 Abs 6 Z 9 UG).